

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug

Lakota-Stiftung
Frau Anna-Katharina Schmid
6000 Luzern

Zug, 28. August 2009

Abzugsfähigkeit von Spenden an die Lakota-Stiftung, Luzern

Sehr geehrte Frau Schmid

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. August 2009 und möchten dieses nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wie folgt beantworten:

Nachdem die Steuerbehörde des Sitzkantons die oben genannte Institution wegen Verfolgung ausschliesslich gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit hat, können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten natürlicher Personen im Kanton Zug im Rahmen von § 31 Bst. b StG abgezogen werden, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des massgebenden Reineinkommens nicht übersteigen.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 33a DBG abzugsfähig.

§ 60 Bst. c StG statuiert, dass bei juristischen Personen zum geschäftsmässig begründeten Aufwand auch freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an steuerbefreite gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Schweiz gehören.

Bei der direkten Bundessteuer sind Zuwendungen im Rahmen von Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG abzugsfähig.

Im Weiteren sind gemäss § 175 Abs. 2 StG Legate und Spenden an die oben erwähnte Institution von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Gerne bestätigen wir Ihnen, dass wir Ihre Institution in unsere interne Liste der steuerbefreiten gemeinnützigen Institutionen aufgenommen haben.

Seite 2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft zu dienen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Arnold', written in a cursive style.

Walter Arnold
Juristischer Mitarbeiter